

Bundesamt für Umwelt BAFU Sektion Politische Geschäfte 3003 Bern

per E-mail: polg@bafu.admin.ch

28. Februar 2017

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Abfall-Verordnung (VVEA), Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) und der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vorgeschlagen. Wir nehmen gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Änderung Anhang 1.1 ChemRRV: Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes in Artikeln mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist, sind wir mit dieser Änderung einverstanden.

Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen: economiesuisse unterstützt die Minamata-Konvention im Grundsatz. Gegenwärtig wird die Umsetzung der Konvention in der vorliegenden Form aufgrund der hängigen EU-Umsetzung, der strengeren Schweizer Auslegung und wegen fehlender Klarheit jedoch abgelehnt. Eine mit der EU abgeglichene Ausgestaltung ist für uns zentral, damit keine Handelshemmnisse entstehen. Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber sowie die neue Meldepflicht werden begrüsst.

Änderung Anhang 1.10 ChemRRV: economiesuisse begrüsst diese Schutzbestrebungen für die Bevölkerung und ist deshalb mit der vorgeschlagenen Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben einverstanden.

Änderung Anhang 2.16 ChemRRV: Die vorgeschlagene *Einschränkung von Blei in Gegenständen* wird mit den vorgesehenen Ausnahmen *begrüsst*.

Änderung VOCV: Die neue *Härtefallregelung* wie auch die *Flexibilisierung des Antragsprozederes* werden *begrüsst*.

- 1. Zu einzelnen Punkten in den Verordnungen
- **1.1 Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)**Änderung Anhang 1.1 ChemRRV

In Anlehnung an die europäische POP-Verordnung (persistent organic pollutant) soll der erlaubte Gehalt an kurzkettigen Chlorparaffinen (short-chained chlorinated paraffins, SCCP) in Gegenständen von heute 1% auf 0.15% gesenkt werden. Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist, sind wir mit dieser Änderung **einverstanden**. Die dafür vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten ab in Kraft treten bis 1.5.2018 erachten wir jedoch als zu kurz.

1.2 Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

economiesuisse unterstützt im Grundsatz die Minamata-Konvention, welche die Einschränkung des Abbaus, des Handels und der Verwendung von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten beabsichtigt, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren oder zu verhindern.

Leider ist der vorliegende Entwurf für die betroffenen Anwender kaum verständlich. Um für die betroffenen Unternehmen Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte die Verständlichkeit und Interpretierbarkeit von Anhang 1.7 deutlich verbessert werden.

Die Umsetzung der Minamata-Konvention ist in der EU noch ausstehend. Aus unserer Sicht ist es zentral, dass keine auf internationaler oder EU-Ebene hängigen regulatorischen Vorstösse mit produktrelevanten Aspekten übernommen werden. Denn diese können zu Abweichungen bei der Marktkompatibilität von Produkten und deren Vorschriften führen. Deshalb sollte in diesen Punkten mit der Umsetzung der Minamata-Konvention bis zur definitiven EU-Umsetzung abgewartet werden. Ebenfalls behindern eine strengere Schweizer Umsetzung und abweichende Übergangsfristen zur EU den Güterverkehr mit Produkten, bei welchen die Verwendung von Quecksilber erlaubt bleibt. Solche Handelshemmnisse müssen vermieden werden. Aus diesen Gründen lehnt economiesuisse über die Minamata-Konvention und die EU-Umsetzung hinausgehende Bestimmungen ab.

Folglich wird die Umsetzung der Konvention in der vorliegenden Form aufgrund der hängigen EU-Umsetzung, der strengeren Schweizer Auslegung und wegen fehlender Klarheit abgelehnt. Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber sowie die neue Meldepflicht begrüssen wir.

1.2.1 Änderungsanträge

Ergänzend zu den Hauptanliegen empfehlen wir folgende Änderungen. Die dazugehörigen konkreten Änderungsanträge befinden sich im Anhang.

- Gemäss aktuellem EU-Vorschlag soll Quecksilber in Schaltern und Relais erst ab 1. Januar 2021 reguliert werden. Übergangsfristen sind zu harmonisieren.
- Ausnahmen sind, wo möglich, direkt aus der Konvention zu übernehmen, um Handelshemmnisse und abweichende Produktanforderungen zu vermeiden. Auf doppelte Verweise auf einen anderen Anhang der ChemRRV (2.18), in welchem wiederum auf EU-Recht (RoHS, Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) verwiesen wird, ist zugunsten der Verständlichkeit zu verzichten (Änderungsangträge siehe Anhang).
- Analog zur Konvention (Anhang A) sind entsprechend Ausnahmen für militärische Zwecke, für nicht elektronische Messgeräte und für Schalter und Relais vorzusehen (Änderungsangtrag siehe Anhang).
- Wir anerkennen die Vorteile, die ein direkter Verweis auf eine EU-Richtlinie darstellt. So gelten zum gleichen Zeitpunkt die gleichen Anforderungen und Ausnahmen. Hingegen unterstützt dies die Verständlichkeit des Schweizer Erlasses nicht. Wo möglich ist auf Verweise zu verzichten (Änderungsangtrag siehe Anhang).
- Die Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber, Zubereitungen mit ≥95% Quecksilber, gewisse Quecksilberverbindungen und Quecksilberlegierungen gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.4 wird begrüsst.
- Ebenso wird die neue **Meldepflicht** gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.5 für ohne Einfuhrbewilligung eingeführtes Quecksilber und für Quecksilberabgaben **begrüsst**.
- Die Ausfuhr von Quecksilber, im Falle der Schweiz ausschliesslich rezykliertem Quecksilber, soll hingegen für unter der Minamata-Konvention erlaubte Verwendungen nicht verboten werden (Änderungsangtrag siehe Anhang).
- Das Verwendungsverbot von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von Batterien und ihren Bauteilen geht über die Minamata-Konvention hinaus, da gewisse Batterien weiterhin in sehr geringen Mengen Quecksilber enthalten dürfen. Dies lehnen wir ab (Änderungsangtrag siehe Anhang).
- Für die bis auf Weiteres anfallenden Quecksilber-Abfälle ist ein umweltfreundlicher Recyclingprozess nach hohem Standard notwendig. Ein solcher kann nur rentabel in der Schweiz ausgeführt werden, wenn die gewonnenen Rohstoffe für die wenigen erlaubten Verwendungen verkauft werden können. Mit oben erwähnten Anliegen dürfte deshalb auch sichergestellt sein, dass das in Gegenständen verbleibende Quecksilber in der Schweiz weiterhin mit einem hohen Stand der Technik umweltfreundlich entsorgt werden kann. Die bestehenden Recyclingprozesse sollten, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, erhalten bleiben, solange quecksilberhaltige Abfälle in der Schweiz anfallen.

1.3 Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben Änderung Anhang 1.10 ChemRRV

In Künstlerfarben sind krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) bis heute erlaubt. Neu sollen sie Zulassungsstoffe gemäss Anhang XIV REACH (Zulassungsliste) bzw. Anhang 1.17 ChemRRV nur noch mit Ausnahmebewilligung enthalten dürfen. economiesuisse begrüsst diese Schutzbestrebungen für die Bevölkerung.

1.4 Einschränkung von Blei in Gegenständen

Änderung Anhang 2.16 ChemRRV

Zusätzlich zu den bestehenden Einschränkungen von Blei in Elektro- und Elektronikgeräten, Verpackungen, Anstrichfarben und Lacken soll neu das Inverkehrbringen von bleihaltigen Gegenständen (≥0.05% Blei im Metall) für die breite Öffentlichkeit verboten werden, wenn die Gegenstände oder Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Die geplante Einschränkung von Blei lehnt sich stark an die EU-Vorgaben an, was wir im Sinne einheitlicher Produktvorgaben begrüssen. Mit den vorgesehenen Ausnahmen aufgrund fehlender Alternativen oder aufgrund sehr geringer erwarteter Freisetzungsrate für verschiedene Verwendungen begrüsst economiesuisse die vorgeschlagene Einschränkung.

1.5 Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung Änderung VOCV

Bei der Einhaltung gewisser Vorschriften und gleichzeitiger Umsetzung von Massnahmen zur VOC-Emissionsreduktion können sich Unternehmen von der VOC-Abgabe befreien lassen. Neu soll in der VOC-Verordnung eine Fristerstreckung für die Umsetzung des Massnahmenplans bei Härtefällen eingeführt werden. Diese soll verhindern, dass Betriebe aufgrund der geplanten Massnahmen in ihrer Existenz gefährdet werden, wenn sie infolge unverschuldeter Umstände in einer wirtschaftlich schwierigen Lage sind. Ebenfalls sollen neue Betriebe in Zukunft auch unterjährig eine Befreiung beantragen können. economiesuisse begrüsst die neue Härtefallregelung wie auch die Flexibilisierung des Antragsprozedere.

Desweiteren soll Benzylalkohol und Cyclopentan in Anhang 1 (Stoff-Positivliste) aufgenommen werden. Werden Stoffe und Produkte der VOC-Abgabe unterstellt, hat dies einen administrativen Mehraufwand und Kosten für die Industrie zur Folge. Vor diesem Hintergrund sollten nur Stoffe in die Stoff-Positivliste aufgenommen werden, wenn damit ein Mehrwert für die Umwelt gegeben ist. Von verschiedenen Seiten wird der Beitrag der VOC-Lenkungsabgabe zur weiteren Reduktion der Emissionen bezweifelt. Aus diesem Grund sollte zeitnah eine Wirkungsanalyse zur VOC-Lenkungsabgabe unter Einbezug der Industrie erfolgen. Bis zum Vorliegen dieser Resultate sollte von einer Aufnahme weiterer Stoffe abgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Kurt Lanz Mitglied der Geschäftsleitung

Simone Rieder Wissenschaftliche Mitarbeiterin Umwelt

Anhang: Änderungsanträge ChemRRV Anhang 1.7 und VVEA

Änderungsantrag zur Änderung der ChemRRV Ziffer III Absatz 2:

2 Die nachstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. am 31. Dezember 2017: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absätze 1 und 2 <u>Buchstaben a und b sowie d und e</u>, Absatz 3 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 4, Ziffern 1.2 1.5, Ziffer 2.1 Buchstabe a, Ziffer 2.2 sowie Ziffern 3 und 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. am 1. Mai 2018: Anhang 1.1 Ziffer 2 Absätze 1^{bis} und 2 sowie Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- c. am 1. Januar 2021: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c und Ziffer 2.1 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie Artikel 3 Buchstabe fbis Nummer 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015².

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 1.2 Ausnahmen:

- Betreffend Messgeräte, neu: «² f. Geräte, die in grossen Vorrichtungen oder für Hochpräzisionsmessungen verwendet werden, wo keine quecksilberfreie Alternative besteht.»
- Betreffend Schalter und Relais: «³ Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Schalter und Relais, die:
 - für Geräte bestimmt sind, die gemäss Anhang 2.18 Ziffer 3 Absatz 1 Buch-staben a und e quecksilberhaltige Schalter und Relais enthalten dürfen für Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile bestimmt sind, die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführte Stoffe für die dort genannten Verwendungen enthalten;
 - 2. als Ersatzteile für-Geräte nach Anhang 2.18 Ziffer 1 Absatz 1 bestimmt sind, Elektro- und Elektronikgeräte, wenn nach dem Stand der Technik keine quecksilberfreie Alternative verfügbar ist. Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind; wobei "abhängig" den Umstand bezeichnet, dass zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden.»
- Allgemeine Ausnahme militärische Zwecke: «
 ⁶ Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 gilt nicht für Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke»

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.1 Verbote (Ausfuhr):

- Verboten ist die Ausfuhr von:
 - a. <u>quecksilberhaltigen Gegenständen</u> Messinstrumenten, Schaltern und Relais, sofern sie gemäss Ziffer 1.1 und 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
 - b. nicht verkapseltem Dentalamalgam

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Ausfuhr):

• ¹ Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn... für Forschungs- und Analysezwecke <u>oder eine andere unter Berufung auf die Minamata-Konvention im Einfuhrland erlaubte Verwendung</u> bestimmt sind...

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Verbote (Verwendung):

- Verboten ist die Verwendung von:
 - a. Quecksilber...zur Herstellung von:
 - 1. ..
 - 2. Batterien und deren Bauteilen, die gemäss Anhang 2.15 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Änderungsantrag VVEA Art. 3 Bst. fbis:

- fbis Quecksilberabfälle
 - 1. Abfälle, die Quecksilber oder Queckslberverbindungen enthalten,
 - 2. aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen,
 - 3. Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, welche bei industriellen Prozessen nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag VVEA Art. 22 Abs. 1:

 ¹ Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden. Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung von Abfällen in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager.